



GEMEINDE MICHELNEUKIRCHEN

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Bedarf an Gewerbefläche zum Neubau eines Wertstoffhofes in Michelsneukirchen sowie der Anfrage eines zusätzlichen Bauwerbers bezüglich einer notwendigen Gewerbefläche.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch (Erholung) und Mensch (Lärmimmissionen) zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden mit mittlerer Erheblichkeit eingestuft. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen und weitere umweltschutzbezogene Festsetzungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens können die ermittelten Auswirkungen verringert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts müssen im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die Konkretisierung der Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, welches die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.

Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden 26 Fachstellen angeschrieben. 8 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. 7 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. 11 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.02.2019 bis 27.03.2019 wurden ebenfalls 26 Fachstellen angeschrieben. 22 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme bzw. keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. 4 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt bzw. behandelt.

Prüfung möglicher Planungsalternativen

Das Plangebiet stellt sich innerhalb der Gemeindefläche als wenig bedeutend im Hinblick auf den Naturhaushalt dar. Innerhalb der Gemeinde stehen keine Alternativflächen zur Verfügung, auf denen die Umsetzung der Planungsziele hätten verwirklicht werden können.



Michelsneukirchen, den 18.07.2019

Blab

(Erster Bürgermeister)